



Ehekatechese und -pastoral im europäischen Vergleich der Partikularnormen

Vinzent Graw

Zusammenfassung: *Universalkirchliche Dokumente betonen die Verantwortung der Ortskirchen im Hinblick auf die Vorbereitung zur Ehe und fordern zum Erlass entsprechender Normen auf. Der Autor untersucht die Partikularnormen von vier europäischen Bischofskonferenzen. Gewählt wurden die Bischofskonferenzen von Italien, Irland, Österreich und Deutschland, die für drei unterschiedliche Sprachfamilien und Ziviltrauungsregelungen stehen. Für jede dieser Bischofskonferenzen werden die Quellen partikularer Regelungen zur Ehekatechese und –pastoral benannt. Anschließend werden diese im Hinblick auf Struktur und Inhalt der Ehevorbereitung im jeweiligen Land befragt. In einer Schlussbetrachtung werden die Ergebnisse miteinander verglichen.*

Abstract: *Universal Church documents emphasize the responsibility of local churches with regard to marriage preparation and call for the adoption of corresponding norms. The author examines the particular norms of four European bishops' conferences. The bishops' conferences of Italy, Ireland, Austria and Germany were chosen, representing three different language families and civil marriage regulations. For each of these bishops' conferences, the sources of particular regulations on marriage catechesis and pastoral care are named. These are then examined with regard to the structure and content of marriage preparation in the respective country. In a final analysis, the results are compared with each other.*

Schlagwörter: Ehekatechese, Ehepastoral, Ehevorbereitung, c. 1064, c. 1067

Keywords: marriage catechesis, marriage preparation

Einleitung

Die vorliegende Arbeit ist eine vergleichende Studie zu partikularrechtlichen Regelungen im Hinblick auf Ehekatechese und –pastoral im Bereich bestimmter europäischer Bischofskonferenzen. Unter den cc. 1063-1072 des CIC/1983, die sich mit Ehevorbereitung und –pastoral befassen, sind es vor allem die cc. 1064 und 1067, die den Blick auf die Ebene der Teilkirchen richten. C. 1067 CIC/1983 überträgt den Bischofskonferenzen die Gesetzgebungskompetenz für das Brautexamen und das Aufgebot, während c. 1064 CIC/1983 den Ortsordinarien die Aufgabe zuweist, Ehekatechese und –pastoral, die im vorherigen c. 1063 CIC/1983 näher definiert wurden, in ihren Diözesen zu ordnen, wobei natürlich nicht ausgeschlossen ist, dass

mehrere Ortsordinarien sich auf eine gemeinsame Ordnung, etwa innerhalb der Grenzen einer Bischofskonferenz einigen.

Die Verantwortung der einzelnen Teilkirchen und Teilkirchenverbände wurde seitens der Universalkirche immer wieder eingeschränkt. Papst Johannes Paul II. formulierte schon 1981 in seinem Apostolischen Schreiben *Familiaris consortio* den Wunsch, „dass die Bischofskonferenzen [...] dafür sorgen, dass ein Leitfaden für Familienpastoral herausgegeben wird. Darin soll vor allem das Mindestmaß an Inhalt, Dauer und Methode für Ehevorbereitungskurse festgelegt werden“¹. Zugleich gibt er im selben Dokument eine Art Rahmen für alle kommenden Dokumente vor, wenn er die Ehevorbereitung in eine Analogie zum Taufkatechumenat stellt und in drei verschiedene Phasen einteilt, nämlich die entferntere Vorbereitung, die nähere Vorbereitung und die unmittelbare Vorbereitung.² In der Folgezeit wurde diese Einteilung immer wieder aufgegriffen und vertieft. Vor allem Papst Franziskus hat dann durch die Generalversammlungen der Bischofssynode 2014 und 2015 das Thema Ehe und Familie neu in den Mittelpunkt gerückt. Sein nachsynodales Schreiben *Amoris laetitia* gibt dazu wichtige pastorale Perspektiven.³ Fünf Jahre nach diesem Schreiben hat er mit einem „Jahr der Familie“ das Thema erneut auf die Tagesordnung gesetzt. Als Frucht dieses Jahres lässt sich das Schreiben „Katechumenale Wege für das Eheleben“ des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben sehen.⁴ Schon der Untertitel des Dokuments „Pastorale Leitlinien für die Teilkirchen“ lässt erkennen, dass die eigentliche Verantwortung für die Ehevorbereitung natürlich in den Teilkirchen liegt. Und so weist Papst Franziskus auch bereits im Vorwort zu diesem Dokument darauf hin, dass es „überreiches und anregendes Material zur Verfügung stellt, Frucht der Reflexion und der pastoralen Erfahrungen, die in verschiedenen Diözesen/Eparchien der Welt bereits

¹ Johannes Paul II, Adhortatio Apostolica „Familiaris Consortio“, in: AAS 74 (1982), S. 81-191; dt: Sekretariat der DBK (Hrsg.), Johannes Paul II, Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio* an die Bischöfe, Priester und Gläubigen der ganzen Kirche über die Aufgaben der christlichen Familie in der Welt von heute vom 22. November 1981 (= Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls; 33), S. 66.

² Vgl. ebd.

³ Franciscus, Adhortatio Apostolica Post-Synodalis „Amoris Laetitia“, in: AAS 108 (2016), S. 311-446; dt: Sekretariat der DBK (Hrsg.), Franziskus, Nachsynodales Schreiben *Amoris laetitia* an die Bischöfe, an die Priester und Diakone, an die Personen geweihten Lebens, an die christgläubigen Eheleute und an alle christgläubigen Laien über die Liebe in der Familie vom 19. März 2016 (= Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls; 204).

⁴ Dikasterium für die Laien, die Familie und das Leben, Katechumenale Wege für das Eheleben. Pastorale Leitlinien für die Teilkirchen vom 15. Juni 2022 (= Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls; 237).

umgesetzt worden sind.“⁵ Er möchte das Dokument als „Leitlinien, die angenommen, angepasst und in den konkreten gesellschaftlichen, kulturellen und kirchlichen Situationen, in denen eine jede Teilkirche lebt, in die Praxis umgesetzt werden müssen“⁶ verstanden wissen.

Die vorliegende Arbeit möchte nun einen Teil dieser genannten Erfahrungen der Teilkirchen in den Blick nehmen. Dazu werden normative Texte einzelner Bischofskonferenzen analysiert, vor allem die partikularen Gesetze der Bischofskonferenzen gemäß c. 1067 CIC/1983 wie auch die Ordnungen, die sich im weitesten Sinne auf c. 1064 CIC/1983 berufen können. Dabei fragt die vorliegende Arbeit nur nach nationalen Ordnungen. Im Hinblick auf Letztere wurden für die vorliegende Studie Bischofskonferenzen ausgewählt, die sich für einheitliche nationale Ordnungen entschieden haben. Darüber hinaus eventuell noch bestehende zusätzliche diözesane Ordnungen wurden nicht analysiert. Die Frage, inwieweit die normativen Texte eine Rolle in der tatsächlichen Praxis in den Pfarreien vor Ort spielen, muss ebenso ausgeklammert bleiben.

Die Quellenlage ist auf Grund der verschiedenen teilkirchlichen Gesetzgeber mit unterschiedlichen Promulgationsorganen und Texten verschiedener rechtlicher Qualitäten als insgesamt etwas unübersichtlich zu bezeichnen. Als erste Übersicht zu partikularen Gesetzen der Bischofskonferenzen bietet sich die Quellensammlung von Martín de Agar und Navarro⁷ an, deren zweite Auflage nun allerdings auch schon in die Jahre gekommen ist, so dass in jedem Einzelfall nachzuforschen bleibt, ob die präsentierten Gesetze tatsächlich den aktuellen Stand abbilden. Martín de Agar und Navarro geben partikulare Gesetze für 16 der 24 europäischen Bischofskonferenzen oder konferenzfreien Bischöfe an.⁸ Mindestens im Fall von Österreich wurde aber ein partikulares Gesetz übersehen.⁹ Ob weitere Gesetze übersehen wurden, ist nicht Gegenstand dieser Arbeit gewesen.

⁵ ebd., Vorwort des Heiligen Vaters Franziskus.

⁶ ebd.

⁷ MARTÍN DE AGAR, JOSÉ; NAVARRO, LUIS (Hrsg.), *Legislazione delle conferenze episcopali complementare al C.I.C.*, Rom 2009.

⁸ Vgl. ebd., S. 1366f.

⁹ Vgl. Österreichische Bischofskonferenz, Dekret über die Bekanntmachung der Trauung (can. 1067), in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 1 vom 25. Jänner 1984, S. 2.

In Bezug auf nationale Regelungen gemäß c. 1064 CIC/1983 ist festzustellen, dass die präsentierten Texte von unterschiedlicher Verbindlichkeit sind. Aznar Gil unterscheidet schon in seiner Studie zu diözesanen Direktorien gemäß c. 1064 CIC/1983, die in den spanischen Diözesen in den ersten zehn Jahren nach Promulgation des neuen Codex herausgebracht wurden, vier verschiedene Kategorien von Verbindlichkeit, die von verpflichtenden Vorgaben bis hin zu unverbindlichen Empfehlungen reichen.¹⁰ Die vorliegende Arbeit wird in ähnlicher Weise versuchen, die Verbindlichkeit der vorgestellten Texte zu untersuchen.

Aus den 24 bei Martín de Agar und Navarro genannten Bischofskonferenzen und konferenzfreien Bischöfen wählt die vorliegende Arbeit vier aus, die hier näher betrachtet werden sollen, und zwar Italien, Irland, Österreich und Deutschland. Bewusst wurden mit Italien, Irland und Österreich drei Länder gewählt, die unterschiedlichen Sprachfamilien und unterschiedlichen staatlichen Ziviltauungstraditionen angehören, um sie mit Deutschland zu vergleichen. Dass es diese Länder geworden sind, hängt auch mit der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der entsprechenden Quellentexte zusammen. Ein intensiverer Blick auf ein Land des slawischsprachigen Teils von Europa, der die Studie möglicherweise noch hätte erweitern können, scheitert an den mangelnden Sprachkenntnissen des Verfassers dieser Arbeit.

Die Betrachtung der partikularen Regelungen der einzelnen Länder folgt dem immer gleichen systematischen Aufbau. Zunächst werden die Quellentexte vorgestellt, aus denen die partikularen Regelungen zur Ehekatechese und –pastoral genommen sind. Dann wird nach der jeweiligen Struktur, also nach Trägern, Orten, Phasen, Zeitdauern und der Verbindlichkeit von Ehekatechese und –pastoral gefragt, bevor dann schließlich noch ein Blick darauf geworfen wird, ob und wenn ja, welche Inhalte seitens der Bischöfe für die Ehekatechese und –pastoral vorgegeben werden.

In der Schlussbetrachtung dieser Arbeit werden dann Gemeinsamkeiten und Unterschiede der einzelnen Länder betrachtet.

¹⁰ Vgl. AZNAR GIL, Federico, *Los directorios de pastoral prematrimonial de las diócesis españolas (1983-1992)*, in: *Pontificium Consilium de Legum Textibus Interpretandis* (Hrsg.), *Ius in Vita et in Missione Ecclesiae. Acta Symposii Internationalis Iuris Canonici occurrente X Anniversario Promulgationis Codicis Iuris Canonici diebus 19-24 Aprilis 1993 in civitate Vaticana celebrati*, Rom 1994, S. 1035-1060; hier besonders 1043f.

Regelungen auf dem Gebiet der Italienischen Bischofskonferenz

Quellen

Die italienische Bischofskonferenz hat am 5.11.1990 ein Generaldekret zur kanonischen Eheschließung erlassen, das seit dem 17.2.1991 in Geltung ist.¹¹ Dieses Generaldekret enthält alle partikularrechtlichen Regelungen zur Eheschließung, für die die Bischofskonferenzen gemäß CIC/1983 Gesetzgebungskompetenz besitzen, so also auch die Partikularnormen zu c. 1067 CIC/1983. Innerhalb des Dokuments sind es vor allem die Nummern 2 bis 18, die sich mit der Ehevorbereitung beschäftigen.¹² Ergänzend zu diesem Generaldekret ist für das Gebiet der italienischen Bischofskonferenz noch das Direktorium zur Familienpastoral zu nennen, das mit Dekret vom 25. Juli 1993 veröffentlicht wurde.¹³ Innerhalb dieses Dokuments finden sich umfangreiche Ausführungen zur Ehekatechese und –pastoral, vor allem im dritten Kapitel unter den Nummern 37 bis 68.¹⁴ Schließlich ist noch das Formblatt zum Brautexamen zu nennen, das einen wichtigen Teil der Ehevorbereitung darstellt. Bianchi zitiert in einem Aufsatz die dortigen Fragen in deutscher Übersetzung.¹⁵ Auch wenn Bianchi in diesem Aufsatz von 2015 davon ausgeht, dass zurzeit eine Neufassung der Fragen vorbereitet wird,¹⁶ zeigt doch ein Blick auf aktuelle Formulare, die von den Diözesen zur Verfügung gestellt werden, dass so eine Neufassung der Fragen noch nicht stattgefunden hat.¹⁷

¹¹ Vgl. Conferenza Episcopale Italiana, Decreto generale sul matrimonio canonico, in: MARTÍN DE AGAR, José; NAVARRO, Luis (Hrsg.), *Legislazione delle conferenze episcopali complementare al C.I.C.*, Rom ²2009, S. 624-649.

¹² Vgl. ebd., n. 2-18.

¹³ Vgl. Conferenza Episcopale Italiana, *Direttorio di pastorale familiare per la Chiesa in Italia. Annunciare, celebrare, servire il „Vangelo della famiglia“*, Rom 1993.

¹⁴ Vgl. ebd., n. 37-68.

¹⁵ Vgl. BIANCHI, Paolo, *Das Brautexamen als pastorales Instrument*, in: MÜCKL, Stefan (Hrsg.), *Ehe und Familie. Die „anthropologische Frage“ und die Evangelisierung der Familie*, Berlin 2015 (= *Soziale Orientierung*; 24), S. 141-157, hier besonders S. 150-154.

¹⁶ Vgl. ebd., S. 148.

¹⁷ Beispielhaft sei hier auf die Diözese Catania verwiesen, die auf ihrer Seite eine gute Übersicht über die verwendeten Formulare bietet: Diözese Catania, *Formulare*. URL: <https://diocesi.catania.it/cancelleria/node/6> [eingesehen am: 28. Mai 2024]. Hier findet sich auch das Formblatt fürs Examen des Bräutigams: Diözese Catania, *Esame del fidanzato*. URL: https://diocesi.catania.it/cancelleria/sites/diocesi.catania.it.cancelleria/files/pictures/Mod.%20I%20a%20-%20Esame%20del%20fidanzato_0.pdf [eingesehen am: 28. Mai 2024]. Das entsprechende Formular für die Braut ist ebenfalls auf der Seite der Diözese zu finden und enthält dieselben Fragen und Formulierungen im Hinblick auf die Braut.

Struktur

Das Direktorium der italienischen Bischofskonferenz zur Familienpastoral sieht die Verantwortung für die Wege zur Vorbereitung auf die Ehe bei den Pfarreien, wenngleich nicht ausgeschlossen ist, dass sich dazu Pfarreien eines Dekanats, einer pastoralen Einheit, eines Vikariatsbezirks oder ähnlicher Einheiten zusammenschließen.¹⁸ Da es sich nach Vorstellung der italienischen Bischöfe bei solchen Wegen um katechetische Wege handelt, schließen sie hingegen aus, dass diese Programme an professionelle Ehe- oder Familienberater delegiert werden, sondern betonen hier die Verantwortung der Pfarrgemeinden mit deren Amtsträgern, Ehepaaren und pastoralen Mitarbeitenden.¹⁹ In der Literatur wird davon gesprochen, dass auch Vereinigungen von Gläubigen, Ordensleute oder Einzelne solche Kurse betreuen können, solange sichergestellt ist, dass sie treu zur Lehre der Kirche stehen.²⁰ Im Zuge sozialer Mobilität sind auch Kurse mit Hilfe des Internets beziehungsweise der sozialen Netzwerke denkbar.²¹

Was die zeitliche Dauer der Ehevorbereitung angeht, so gehen die italienischen Bischöfe davon aus, dass sich die Brautpaare etwa ein Jahr vor ihrer Trauung beim Pfarrer melden und damit die nähere Vorbereitung beginnen, während die unmittelbare Vorbereitung dann in den drei Monaten vor der Hochzeit stattfindet.²² Was die Häufigkeit und Dauer der Vorbereitungstreffen angeht, so schlägt das Direktorium einen zweimonatigen Weg mit wöchentlichen Treffen vor, betont aber, dass hier die Diözesanbischöfe für ihre Diözesen verbindliche Ordnungen erlassen sollen, damit es innerhalb der Diözesen eine einheitliche Praxis gibt.²³ Hinsichtlich der Verbindlichkeit der Kurse sprechen die Bischöfe davon, dass es sich bei der Pflicht zur Teilnahme um eine moralische Verpflichtung auf Seiten der Brautleute handelt, ohne dass das Versäumen der Ehevorbereitungskurse ein rechtliches Hindernis für eine Eheschließung darstellen kann.²⁴

¹⁸ Vgl. CEI, *Direttorio* (wie Anm. 13), n. 56.

¹⁹ Vgl. CEI, *Direttorio* (wie Anm. 13), n. 57.

²⁰ Vgl. MARCHETTI, Gianluca, *La preparazione e la celebrazione del matrimonio in un contesto di mobilità sociale*, in: *Quaderni di diritto ecclesiale* 33 (2020), S. 27-63, hier besonders S. 31.

²¹ Vgl. ebd., S. 32.

²² Vgl. CEI, *Direttorio* (wie Anm. 13), n. 61.

²³ Vgl. ebd., n. 62.

²⁴ Vgl. ebd., n. 63.

Neben den Ehevorbereitungskursen sind auch Gespräche mit dem Pfarrer oder dem Priester, der der Trauung assistieren soll, vorgeschrieben.²⁵ Diese Gespräche werden in rechtlicher Hinsicht vor allem als Untersuchungen des Priesters verstanden, ob eine Trauung gültig, erlaubt und fruchtbar stattfinden kann.²⁶ Dazu müssen ihm von Seiten der Brautleute eine Reihe von Dokumenten vorgelegt werden, die er zu verifizieren hat, nämlich ein Taufnachweis, der nicht älter als sechs Monate sein darf, ein Firmnachweis, ein Nachweis über den Ledigenstand, gegebenenfalls weitere Dokumente wie der Totenschein eines früheren Partners bei verwitweten Brautleuten.²⁷ Neben der Verifizierung der vorgelegten Dokumente kommt dem Pfarrer auch das Brautexamen zu, in dem er festzustellen hat, ob die Eheleute den Ehekonsens in der nötigen Freiheit geben und ob sie kein Wesenselement, -ziel oder -eigenschaft der Ehe ausschließen; außerdem muss er sich an den Ortsordinarius wenden, falls Dispensen oder Erlaubnisse einzuholen sind.²⁸ Sollte sich bei der Prüfung der Dokumente herausstellen, dass das Firmsakrament nicht empfangen worden ist, so werden die Seelsorger darauf hingewiesen, auf ein Nachholen der Firmung möglichst noch vor der Trauung hinzuwirken, außer die Brautleute leben bereits irregulär zusammen, was eine Firmspendung erst nach Ordnung der Lebenssituation der Brautleute angeraten sein lässt.²⁹ Ein möglicher Ausschluss vom Sakramentenempfang durch das Leben in schwerer Sünde dürfte hier der Sitz im Leben dieser Norm sein. Sollte ein Aufenthalt von einem der Brautleute für mehr als ein Jahr außerhalb der eigenen Wohnsitzdiözese stattgefunden haben, braucht es zum Nachweis des Ledigenstandes zusätzlich die Aussage von zwei Zeugen oder hilfsweise einen Eid des Betroffenen.³⁰

Das Brautexamen schließlich steht am Ende der unmittelbaren Vorbereitung auf die Eheschließung. Hier wird Wert darauf gelegt, dass das Examen mit jedem der beiden Brautleute separat abzuhalten ist. Es setzt voraus, dass seitens der Nupturienten ein Ehevorbereitungskurs besucht worden ist.³¹ Für die Fragen zum Examen wird ein eigener normierter Fragenkatalog verwendet, bei dem die einzelnen Fragen nicht nur mit Ja oder Nein zu beantworten sind, sondern Linien für ganze Sätze vorgesehen sind.³² Die Fragen 1 und 2 dienen der Klärung des

²⁵ Vgl. ebd., n. 3.

²⁶ Vgl. ebd., n. 4.

²⁷ Vgl. ebd., n. 6-7.

²⁸ Vgl. ebd., n. 5.

²⁹ Vgl. ebd., n. 8.

³⁰ Vgl. ebd., n. 9.

³¹ Vgl. ebd., n. 10.

³² Vgl. CEI, *Esame del fidanzato* (wie Anm. 17).

Ledigenstandes und fragen zum einen nach Aufenthalt von mehr als einem Jahr außerhalb der Diözese und nach früheren Eheschließungen, auch bloß ziviler Art.³³ Die Fragen 3 bis 10 betreffen den Ehekonsens. Frage 3 stellt zunächst die Frage nach der Motivation für eine kirchliche Eheschließung und zugleich die Frage nach der Akzeptanz der kirchlichen Lehre über die Ehe.³⁴ Frage 4 will klären, ob von irgendeiner Seite Furcht oder Zwang im Spiel ist.³⁵ Frage 5 fragt nach der ehelichen Treue³⁶ und Frage 6 nach der Unauflöslichkeit der Ehe.³⁷ Frage 7 zielt auf das Wohl der Gatten und die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft ab.³⁸ Frage 8 fragt nach möglichen Bedingungen, die bei der Eheschließung gesetzt werden.³⁹ Frage 9 erwartet eine Einschätzung hinsichtlich der Eheabsichten des Partners, und zwar, ob es seitens des Befragten irgendeinen Anlass zum Zweifel an dessen oder deren Freiheit oder Einstellungen zu Einheit, Unauflöslichkeit oder Treue gibt.⁴⁰ Die letzte Frage in diesem Komplex nimmt mögliche Zweifeln in den Blick, die dem oder der Befragten während der Verlobungszeit gekommen sein könnten; außerdem wird hier auch danach gefragt, ob der oder die Befragte dem anderen etwas Wichtiges im Hinblick auf das gemeinsame eheliche Leben bewusst verschweigt.⁴¹ Die Fragen 11 bis 16 schließlich dienen der Klärung, ob gewisse Ehehindernisse oder Trauverbote vorliegen. Das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft gemäß c. 1091 CIC/1983 wird in Frage 11 separat erfragt, bevor in Frage 12 allgemein nach weiteren Ehehindernissen oder Trauverböten gefragt wird.⁴² Frage 13 richtet sich an minderjährige Eheschließende und fragt nach dem Wissen und der Zustimmung der Eltern zur geplanten Hochzeit.⁴³ Frage 14 ist für Eheschließende bestimmt, die bereits zivilrechtlich verheiratet sind und fragt danach, warum damals die Wahl auf eine zivile Eheschließung gefallen ist und nun eine kirchliche intendiert wird.⁴⁴ Frage 15 richtet sich an Nupturienten, die zivilrechtlich geschieden sind, und fragt nach dem Scheidungsurteil und möglichen Verpflichtungen gegenüber dem

³³ Vgl. ebd., 1-2.

³⁴ Vgl. ebd., 3.

³⁵ Vgl. ebd., 4.

³⁶ Vgl. ebd., 5.

³⁷ Vgl. ebd., 6.

³⁸ Vgl. ebd., 7.

³⁹ Vgl. ebd., 8.

⁴⁰ Vgl. ebd., 9.

⁴¹ Vgl. ebd., 10.

⁴² Vgl. ebd., 11f.

⁴³ Vgl. ebd., 13.

⁴⁴ Vgl. ebd., 14.

früheren Partner.⁴⁵ Zum Schluss nimmt Frage 16 noch Ehehindernisse oder Trauverbote in den Blick, die gemäß zivilem Recht bestehen könnten.⁴⁶ Für die Fragen 3 bis 10 gibt es in der kanonistischen Literatur interessante Alternativvorschläge, deren Verwirklichung sicher auch von Nutzen für künftige Ehenichtigkeitsprozesse sein könnte.⁴⁷

Nach dem Brautexamen sehen sowohl das Generaldekret der Bischofskonferenz, als auch das Direktorium für die Familienpastoral noch weitere Gespräche der Brautleute mit dem Pfarrer oder Traugeistlichen vor, vor allem auch, um die Liturgie der Eheschließung zu planen.⁴⁸ Das Direktorium geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass jeder Diözesanbischof festlegen soll, wie viele Gespräche das mindestens sein und welche Inhalte dort besprochen werden sollen.⁴⁹

Inhalte

Welche Inhalte sich die italienischen Bischöfe für ihre Ehevorbereitungskurse wünschen, lässt sich vor allem innerhalb des Direktoriums erkennen, wo sie eine eigene Nummer den Inhalten der Ehevorbereitungskurse widmen.⁵⁰ Grundsätzlich lässt sich sagen, dass Ehevorbereitung als ein katechetischer Prozess verstanden wird, bei dem den Brautleuten das Evangelium verkündet wird, um ihnen zu helfen, das Geheimnis einer christlichen Ehe besser leben zu können. Im Stile von Überschriften werden folgende Themen für die Ehevorbereitungskurse vorgegeben: Ehe und Familie, eine menschliche Realität; das Leben des Menschen, eine Berufung zur Liebe; von der Taufe zur Ehe; die Ehe, ein Liebesbund, der die Freiheit des Paares stärkt und rettet; die christliche Neuheit der Ehe: Vermählte im Herrn; Werte und Ziele der christlichen Ehe; ein Glaubensweg durch eine fruchtbare Ehe in der Gnade; Sexualmoral in motivierender Sprache.⁵¹

⁴⁵ Vgl. ebd., 15.

⁴⁶ Vgl. ebd., 16.

⁴⁷ Vgl. BIANCHI, Brautexamen (wie Anm. 15), S. 150-154.

⁴⁸ Vgl. CEI, DGMC (wie Anm. 11), n. 11, sowie CEI, Direttorio (wie Anm. 13), n. 67.

⁴⁹ Vgl. CEI, Direttorio (wie Anm. 13), n. 67.

⁵⁰ Vgl. ebd., n. 58.

⁵¹ Vgl. ebd., n. 58 Fußnote 21.

Als Teil des inhaltlichen Verständnisses des Kurses darf auch betrachtet werden, dass die Bischöfe ihn eingebettet in Gebet und Liturgie, sowie gelebte Nächstenliebe sehen wollen.⁵² So soll den Brautleuten im Rahmen der Vorbereitung auch die Feier der Eucharistie und des Bußsakraments nahe gebracht werden, sie sollen Erfahrungen von caritativem Engagement machen und sich vielleicht für Exerzitien oder Besinnungstage zurückziehen.⁵³

Regelungen auf dem Gebiet der Irischen Bischofskonferenz

Quellen

Die irische Bischofskonferenz hat mit Datum vom 22. April 1984 ein Dekret gemäß c. 1067 CIC/1983 erlassen, das sich bei Martín de Agar und Navarro findet und im Wesentlichen darauf beschränkt, auf das neue Formular zur Ehevorbereitung, ein erklärendes Begleitschreiben zu verweisen und die Veröffentlichung von Eheaufgeboten für nicht länger notwendig zu erklären.⁵⁴ Die Sammlung von Martín de Agar und Navarro ist an dieser Stelle allerdings nicht mehr auf dem neuesten Stand. Die irischen Bischöfe haben im Juni 2014 eine neue Norm beschlossen und im Mai 2015 die römische *Recognitio* dafür erhalten, so dass diese im Oktober 2016 promulgiert werden konnte.⁵⁵ Mit dieser Norm verweisen sie auf das erneuerte *Pre-Nuptial Enquiry Form*, sowie auf eine Begleitpublikation mit dem Titel *Pastoral Guidelines*. Beides tritt laut Promulgationsdekret der Bischofskonferenz am 27. November 2016, dem ersten Adventssonntag, in Kraft. Beide Texte sind hier als wichtige Quellentexte zu benennen und werden im weiteren Verlauf näher in den Blick genommen. Das Formular lässt sich einfach im Internet auf der Seite von irischen Pfarrgemeinden finden.⁵⁶ Das dünne Büchlein *Pre-Nuptial Enquiry*.

⁵² Vgl. ebd., n. 59.

⁵³ Vgl. ebd.

⁵⁴ Vgl. Irish Catholic Bishops' Conference, Decree N° 13. Marriage bans no longer required, in: MARTÍN DE AGAR, José; NAVARRO, Luis (Hrsg.), *Legislazione delle conferenze episcopali complementare al C.I.C., Rom* 2009, S. 592.

⁵⁵ Vgl. GAVIN, Fintan, *Commentary on the complementary norm*, in: *The Furrow* 67 (2016), S. 571-573. Die Norm findet sich auch auf der Homepage der Irischen Bischofskonferenz: Irish Catholic Bishops' Conference, *Complementary Norm with Regard to Canon 1067*. URL: <https://www.catholicbishops.ie/wp-content/uploads/2012/11/Complementary-Norm-with-Regard-to-Canon-1067-1.pdf> [eingesehen am: 3. Juni 2024].

⁵⁶ Vgl. z.B. Irish Catholic Bishops' Conference, *Pre-nuptial Enquiry*. URL: <https://www.merrionroadchurch.ie/wp-content/uploads/2022/11/Pre-Nuptial-Enquiry-Form-SAMPLE.pdf> [eingesehen am: 3. Juni 2024].

Pastoral Guidelines wird über den bischofskonferenzeigenen Verlag Veritas Publications vertrieben und kann käuflich erworben werden.⁵⁷ Auch in diesem Buch findet sich abschnittsweise das ganze *Pre-Nuptial Enquiry Form* wiedergegeben.

Hinsichtlich der Inhalte katholischer Ehecatechese in Irland wird für die Belange dieser Arbeit vor allem auf einen Aufsatz von Cosgrave zurückgegriffen.⁵⁸

Struktur

Die irischen Bischöfe haben ihrem Ehevorbereitungsformular eine dreigliedrige Struktur gegeben, mit Hilfe derer sie den ganzen Prozess der Ehevorbereitung strukturieren. Bevor der Abschnitt A des Formulars nicht komplett ausgefüllt ist, weisen sie darauf hin, dass Buchungen für eine Trauung immer nur provisorisch erfolgen können und eine endgültige Zusage seitens der Kirche erst nach Ausfüllen des Abschnitts A gegeben werden kann.⁵⁹ Für die provisorische Buchung der Kirche stellen sie sogar einen Mustervertrag zur Verfügung, in dem die Nupturienten genau dies unterschreiben.⁶⁰

Sobald wie möglich nach der provisorischen Buchung der Kirche soll dann mit den Brautleuten, und zwar mit jedem von beiden einzeln, der Abschnitt A des Formulars ausgefüllt werden. Sinn dieses Abschnitts ist es festzustellen, ob die beiden Partner rechtlich in der Lage sind, eine Ehe einzugehen. Dazu werden zunächst die allgemeinen Kontakt- und Adressdaten der Brautleute und ihrer Eltern abgefragt, sowie die künftige Anschrift nach der Trauung.⁶¹ Ab der Nummer 4 geht es dann vornehmlich darum, ob irgendwelche Ehehindernisse oder Trauverbote vorliegen. So wird explizit nach Blutsverwandtschaft und Adoption gefragt,⁶² nach einer möglichen Taufe des Partners und, falls dies bejaht wird, nach der Konfession,⁶³ auch nach Gelübden oder Zölibatsversprechen wird explizit gefragt.⁶⁴ Mögliche zivile oder religiöse

⁵⁷ Vgl. Irish Catholic Bishops' Conference, *Pre-Nuptial Enquiry. Pastoral Guidelines*, Dublin 2016.

⁵⁸ Vgl. COSGRAVE, Bill, *Catholic Marriage Preparation in Ireland. Church Teaching and Practical Guidance*, in: *The Furrow* 68 (2017), S. 42-49.

⁵⁹ Vgl. ICBC, *Pastoral Guidelines* (wie Anm. 57), S. 12.

⁶⁰ Vgl. ebd., S. 28f.

⁶¹ Vgl. ICBC, *PNEF* (wie Anm. 56), A 1.-3.

⁶² Vgl. ebd., A 4. (a).

⁶³ Vgl. ebd., A 4. (b).

⁶⁴ Vgl. ebd., A 4. (c).

Vorehen mit dem aktuellen oder einem anderen Partner werden geprüft,⁶⁵ wie auch natürliche Verpflichtungen gegenüber diesen früheren Partnern oder Kindern aus diesen früheren Verbindungen.⁶⁶ Frage 5 thematisiert den Ledigenstand. Sollte jemand seit seinem 18. Geburtstag mehr als sechs Monate in einer anderen Pfarrei als der aktuellen Wohnsitzpfarrei gelebt haben, wird der aktuelle Taufschein offensichtlich nicht mehr als hinreichend akzeptiert und dem Nupturienten werden drei Möglichkeiten angeboten, den Ledigenstand anderweitig nachzuweisen.⁶⁷ Die drei Möglichkeiten sind: *Letters of freedom*, also ein Auszug aus den Trauregistern aller Orte, an denen die Person seit ihrem 18. Lebensjahr mindestens sechs Monate gelebt hat; *Statement of freedom to marry*, die Erklärung eines Eltern-, oder Geschwisterteils in Gegenwart des Priesters oder Diakons, dass die Partei nicht verheiratet ist; und *Sworn affidavit*, also ein echter Eid der Partei vor einem dazu bestellten *Commissioner of Oaths*.⁶⁸ Die *Guidelines* favorisieren die zweite Möglichkeit in allen Fällen, wo die Partei mehrere Wohnsitze gehabt hat.⁶⁹ Dafür wird auch ein Formblatt zur Verfügung gestellt.⁷⁰ Die dritte Möglichkeit soll vor allem dort gewählt werden, wo Priester oder Diakon gewisse Zweifel am Ledigenstand haben und deshalb ein formaleres Vorgehen angeraten ist.⁷¹

Nach dem Ausfüllen von Abschnitt A sehen die irischen Bischöfe vor, dass die Nupturienten einen offiziellen Ehevorbereitungskurs besuchen und fragen zu Beginn von Abschnitt B auch explizit danach, welcher Kurs besucht wurde.⁷² Für die Durchführung dieser Ehevorbereitungskurse verweisen die irischen Bischöfe auf die Organisation *ACCORD Catholic Marriage Care Service*, die von den Bischöfen selbst gegründet wurde und in allen 26 irischen Diözesen vertreten ist.⁷³ Die Kurse werden von Ehrenamtlichen angeboten, die vorher entsprechend geschult worden sind. Eine Übersicht über die entsprechenden Anforderungen an diese Ehrenamtlichen bietet die Homepage der Organisation:⁷⁴ Es werden Menschen gesucht, die eine positive Einstellung zur Ehe, wie auch zum Arbeiten in einer katholischen Organisation haben.

⁶⁵ Vgl. ebd., A 4. (d).

⁶⁶ Vgl. ebd., A 4. (e).

⁶⁷ Vgl. ebd., A 5.

⁶⁸ Vgl. ICBC, Pastoral Guidelines (wie Anm. 57), S. 16f.

⁶⁹ Vgl. ebd., S. 17.

⁷⁰ Vgl. ebd., S. 30f.

⁷¹ Vgl. ebd., S. 17.

⁷² Vgl. ICBC, PNEF (wie Anm. 56), B 1.

⁷³ Vgl. ICBC, Pastoral Guidelines (wie Anm. 57), S. 19.

⁷⁴ Vgl. ACCORD Catholic Marriage Care Service, Certification in Marriage Education. URL: <https://www.accord.ie/certificate-in-marriage-education-preparation-facilitation/> [eingesehen am: 11. Februar 2025].

Kontaktfreudigkeit und Teamfähigkeit sind genauso wichtig wie eine gewisse menschliche Wärme. Alle Bewerber müssen durch einen eintägigen Auswahlprozess. Die Teilnahme an einem sechstägigen Ausbildungskurs wird vorausgesetzt. Und nach Abschluss des Kurses wird für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erwartet, dass jedes Jahr etwa vier Kurse ehrenamtlich angeboten werden. Getragen wird die Ausbildung von der theologischen Fakultät der päpstlichen Universität St. Patricks College, Maynooth.⁷⁵ Bei den Kursen, die von den Paaren auf der Homepage gebucht werden können, handelt es sich in der Regel um eine Veranstaltung an zwei Tagen. Es ist immer ein Samstag etwa von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr dabei. Dazu kommt dann ein Abend in der Woche davor, etwa der unmittelbar davorliegende Freitag oder auch ein anderer Tag in der Woche, und zwar dort von 18.30 Uhr bis 21.30 Uhr oder in vergleichbaren Zeitfenstern.

Die letzte Verantwortung für das Besuchen eines Ehevorbereitungskurses durch die Brautleute sehen die irischen Bischöfe beim trauenden Geistlichen, der mit seiner Unterschrift bestätigt, dass die Brautleute korrekt vorbereitet wurden.⁷⁶ Nach Abschluss des Ehevorbereitungskurses folgt, wiederum getrennt für Braut und Bräutigam, das Ausfüllen von Abschnitt B des *Pre-Nuptial Enquiry Form*. Dieser Teil des Formulars will sicherstellen, dass alle Voraussetzungen für einen gültigen Konsens gegeben sind. Dazu wird zunächst gefragt, wie lange sich die Brautleute kennen und seit wann sie ein Paar sind.⁷⁷ Die Freiheit von äußerem Zwang durch andere wird eigens erfragt.⁷⁸ Frage 4 nimmt dann verschiedene mögliche Simulationstatbestände in den Blick und fragt eigens nach Unauflöslichkeit, Gattenwohl, Treue, Nachkommenschaft, sowie nach irgendwelchen anderen Reservationen.⁷⁹ Die Fragen 5 bis 7 richten sich nur an Katholiken, indem gefragt wird, ob sie die Sakramentalität der Ehe anerkennen, ob ihr Wunsch nach christlicher Ehe ein Ausdruck ihres Wunsches ist, den katholischen Glauben regelmäßig zu praktizieren und ob sie bereit sind, alles zu tun, was sie können, um ihre Kinder im katholischen Glauben taufen zu lassen und zu erziehen.⁸⁰

⁷⁵ Vgl. ACCORD Catholic Marriage Care Service, *Becoming a Facilitator*. URL: <https://www.accord.ie/joining-accord/becoming-a-facilitator> [eingesehen am: 4. Juni 2024].

⁷⁶ Vgl. ICBC, *Pastoral Guidelines* (wie Anm. 57), S. 19.

⁷⁷ Vgl. ICBC, *PNEF* (wie Anm. 56), B 2.

⁷⁸ Vgl. ebd., B 3.

⁷⁹ Vgl. ebd., B 4.

⁸⁰ Vgl. ebd., B 5.-7.

Nachdem beide Brautleute die Fragen aus Abschnitt B beantwortet haben, ist der Priester oder Diakon in Abschnitt C gefordert, seine Einschätzung zu Papier zu bringen. Frage 1 fragt explizit danach, ob er zufrieden mit dem Verständnis und der Akzeptanz von Bedeutung und Folgen der christlichen Ehe ist, wie sie sich bei den Brautleuten zeigen, ob er keine Eehindernisse sieht und ob die jeweiligen Personen den Konsens in der nötigen Freiheit geben können.⁸¹ Frage 2 muss nur bei Mischehen ausgefüllt werden, um sicherzustellen, dass der nicht-katholische Partner über die Versprechen des katholischen Partners unterrichtet wurde.⁸² Und unter Nummer 3 hat der Geistliche, der das Examen durchführt, die Möglichkeit, weitere Kommentare oder Bedenken zu Protokoll zu geben.⁸³ Der Sitz im Leben könnte hier sein, Material für ein mögliches Ehenichtigkeitsverfahren in der Zukunft zu haben. In den beiden folgenden Blöcken gibt es die Möglichkeit, die Brautleute in eine andere Pfarrei zu überweisen, beziehungsweise für die eigene Pfarrei einen anderen Priester zu delegieren.

Inhalte

Die Ehevorbereitungskurse, die von *ACCORD* angeboten werden, haben alle den gleichen Inhalt. Sie lassen sich in acht Themen unterteilen, bei denen auf einen Vortrag zu jedem Thema jeweils die Möglichkeit für die teilnehmenden Paare folgt, dieses im Zweiergespräch zu vertiefen.⁸⁴ Die Überschriften zu den acht Einheiten lauten: Ehe und deine Herkunftsfamilie und Selbstwahrnehmung; Ehe und deine Verpflichtung; Konfliktmanagement; Kommunikation in der Ehe; das Sakrament der Ehe wählen; Elternschaft; Sexualität und Intimität; Fruchtbarkeit in der Ehe.⁸⁵ Es handelt sich also um eine Kombination von Lebens- und Glaubenthemen. Dass die Ehevorbereitungskurse sich als katechetisches Angebot verstehen, ist auf den ersten Blick nicht zu erkennen.

⁸¹ Vgl. ebd., C 1.

⁸² Vgl. ebd., C 2.

⁸³ Vgl. ebd., C 3.

⁸⁴ Vgl. COSGRAVE, *Preparation* (wie Anm. 58), S. 47.

⁸⁵ Vgl. ebd., S. 47-49.

Regelungen auf dem Gebiet der Österreichischen Bischofskonferenz

Quellen

Die österreichische Bischofskonferenz hat schon sehr früh nach der Promulgation des neuen Codex ein partikulares Gesetz gemäß c. 1067 CIC/1983 erlassen.⁸⁶ Allerdings befasst sich diese Norm ausschließlich mit der Frage des Aufgebots und macht keine Aussagen hinsichtlich des Brautexamens. Für die in dieser Arbeit zu untersuchende Frage nach Ehekatechese und –pastoral liefert sie keine weiterführenden Erkenntnisse.

Als Quellen für die österreichische Situation ist an dieser Stelle vielmehr auf die Standards der Eheseminare für Brautpaare zu verweisen, welche die österreichische Bischofskonferenz 2008 veröffentlichte.⁸⁷ Diese Standards wurden von den Bischöfen 2007 beschlossen und anschließend über das Amtsblatt der österreichischen Bischofskonferenz bekannt gegeben, und zwar in der Rubrik „Gesetze und Verordnungen“. Damit ist diesem Dokument eine hohe Verbindlichkeit gegeben. Daneben ist als weiteres wichtiges Dokument zu nennen das Dokument „Kirchliche Begleitung zum Sakrament der Ehe“ aus dem Jahr 2022.⁸⁸ Dieses, vom Generalsekretariat der österreichischen Bischofskonferenz innerhalb der Schriftenreihe „Die österreichischen Bischöfe“ herausgegebene Dokument, ist im Auftrag der Bischofskonferenz von Bischof Herrmann Glettler, dem für Ehe und Familie zuständigen Referatsbischof, erstellt worden, und kann somit eher als eine Empfehlung von geringerer Verbindlichkeit als die oben genannten Standards betrachtet werden. Hierin wird auch Bezug genommen auf das Trauungsprotokoll der österreichischen Bischofskonferenz, das ebenfalls in den Blick genommen werden soll.

⁸⁶ Vgl. ÖBK, zu c. 1067 (wie Anm. 9).

⁸⁷ Vgl. Österreichische Bischofskonferenz, Standards der Eheseminare für Brautpaare, in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 45 vom 1. Mai 2008, S. 11-17.

⁸⁸ Vgl. Österreichische Bischofskonferenz, Kirchliche Begleitung zum Sakrament der Ehe, Wien 2022 (= Die österreichischen Bischöfe; 15).

Struktur

Die Österreichische Bischofskonferenz sieht für die Ehevorbereitungszeit mindestens sechs Monate vor.⁸⁹ Sie beginnt mit dem Anmelden der geplanten Trauung durch die Brautleute in der Pfarrkanzlei. Unmittelbar danach soll jedem Brautpaar eine Begleitperson oder ein Begleitehepaar für die Vorbereitungszeit angeboten werden.⁹⁰ Dieser Begleitung kommt innerhalb des österreichischen Konzepts eine wichtige Funktion während der ganzen Vorbereitungszeit zu. Sie soll dem Paar auf dem Weg der Eheschließung zur Seite stehen und dabei Ansprechpartner für alle Fragen des Paares im Hinblick auf die Eheschließung sein, Interesse und Gesprächsbereitschaft zeigen und vor allem Zeugnis vom christlichen Glauben geben.⁹¹ In Abgrenzung zu anderen Funktionen wird betont, dass die Begleitung „keine geistliche Begleitung [...], kein Therapeut, keine persönliche Vertrauensperson, kein Alleswisser, keine Autoritätsperson, kein Weddingplaner, sondern Mitarbeiter Gottes an der Freude der Menschen“⁹² sein soll. Die Begleitung wird als „missionarischer Dienst“⁹³ bezeichnet. Verantwortung dafür, eine geeignete Begleitung für jedes Brautpaar zu finden, sehen die österreichischen Bischöfe bei den Pfarrern.⁹⁴ Der Kontakt zwischen der Begleitung und dem Brautpaar soll etwa monatlich stattfinden, wobei genauere Vereinbarungen im ersten Treffen zwischen Brautpaar und Begleitung festgelegt werden.⁹⁵ Die Begleitung soll die Ehepaare dazu motivieren, am Leben der Kirche vor Ort und insbesondere auch an den angebotenen liturgischen Feiern teilzunehmen.⁹⁶

Ein weiteres wichtiges Element im Rahmen der Ehevorbereitung ist der Besuch eines Eheseminars, der als „obligatorisch“⁹⁷ bezeichnet wird. In Hinblick auf Dauer und Ausgestaltung gibt es für diese Eheseminare eine große Vielfalt. Sie können einen Tag, ein Wochenende, mehrere Abende, Tage oder bis zu acht Monate, aufgeteilt auf mehrere Wochenenden dauern.⁹⁸ Ne-

⁸⁹ Vgl. ÖBK, Begleitung (wie Anm. 88), S. 25.

⁹⁰ Vgl. ebd., S. 29.

⁹¹ Vgl. ebd..

⁹² ebd..

⁹³ ebd..

⁹⁴ Vgl. ebd., S. 31.

⁹⁵ Vgl. ebd., S. 32.

⁹⁶ Vgl. ebd., S. 33-35.

⁹⁷ ebd., S. 35.

⁹⁸ Vgl. ebd., S. 36.

ben klassischen Seminarformaten gibt es auch erlebnispädagogische Formen wie „Wanderungen, Kanutouren, Klettern, Escape-Räume, Geo-Caches, gemeinsames Kochen, usw.“⁹⁹ Als Referenten für diese Kurse sind Menschen aus dem Bereich der Erwachsenenbildung vorgesehen, denen damit ein missionarischer Dienst zugesprochen wird.¹⁰⁰ Sie brauchen neben fachlicher und methodischer Kompetenz Liebe zu den Menschen, persönliche Glaubenspraxis, Loyalität gegenüber der Kirche und ihrer Lehre, sowie Freundlichkeit, Geduld und Offenheit.¹⁰¹

Ein weiterer wichtiger Baustein im Rahmen der Ehevorbereitung ist schließlich das Gespräch zum Trauungsprotokoll mit dem Priester oder Diakon, üblicherweise mit dem, der der Trauung anschließend auch assistiert.¹⁰² Die österreichischen Bischöfe geben ihren Seelsorgern hierfür einen eigenen Gesprächsleitfaden an die Hand.¹⁰³ Sie betonen, dass das Gespräch zum Trauungsprotokoll „möglichst vor Beginn der anderen Hochzeitsvorbereitungen aufgenommen werden“¹⁰⁴ soll, vor allem, um zu prüfen, ob möglicherweise zivile Vorehen oder Partnerschaften vorliegen.¹⁰⁵ Das Gespräch soll aber nicht nur juristischen Zwecken dienen, sondern vor allem als „pastorale Chance“¹⁰⁶ verstanden werden. Ausgehend von den persönlichen Lebenserfahrungen der Brautleute ist es Aufgabe des Seelsorgers, der das Protokoll aufnimmt, ihnen den Glauben zu erschließen.¹⁰⁷ Für die Fragen nach Ehehindernissen oder –beeinträchtigungen ist vorgesehen, dass Braut und Bräutigam getrennt befragt werden.¹⁰⁸ Als Ehehindernisse werden die entsprechenden Ehehindernisse des CIC/1983 ausführlich vorgestellt und erläutert, wobei auch darauf hingewiesen wird, in welchen Fällen Dispensmöglichkeiten bestehen.¹⁰⁹ Unter der Überschrift Ehebeeinträchtigungen werden Beispiele angeführt, die klassischerweise unter c. 1095 ^o3 CIC/1983 fallen, ohne dass der Canon explizit genannt wird.¹¹⁰

⁹⁹ ebd..

¹⁰⁰ Vgl. ebd., S. 35f.

¹⁰¹ Vgl. ebd..

¹⁰² Vgl. ebd., S. 38.

¹⁰³ Vgl. ebd., S. 54-87.

¹⁰⁴ ebd., S. 60.

¹⁰⁵ Vgl. ebd..

¹⁰⁶ ebd., S. 61.

¹⁰⁷ Vgl. ebd., S. 62f.

¹⁰⁸ Vgl. ebd., S. 68.

¹⁰⁹ Vgl. ebd., S. 71-77.

¹¹⁰ Vgl. ebd., S. 77f.

Auch die Fragen zum Ehemillen sollen den Brautleuten im Einzelgespräch gestellt werden, wobei der Gesprächsleitfaden hier die möglichen Konsensmängel ebenfalls ausführlich erläutert und die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zitiert.¹¹¹

Inhalte

Für die obligatorischen Eheseminare haben die österreichischen Bischöfe mit ihren Standards einen Rahmen vorgegeben, der bei allen strukturellen Unterschieden der Kurse dazu führt, dass überall die gleichen Inhalte behandelt werden. Unter insgesamt 14 Überschriften werden diese benannt, die verpflichtend im Eheseminar thematisiert werden müssen, nämlich: „Ehe im Plane Gottes“¹¹², „Als Mann und Frau geschaffen – zur Familie berufen“¹¹³, „Ehe – ein Sakrament“¹¹⁴, „Wesensmerkmale der sakramentalen Ehe“¹¹⁵, „Kirchenrechtliche Verdeutlichung“¹¹⁶, „Feier der kirchlichen Trauung“¹¹⁷, „Sexualität in der Ehe“¹¹⁸, „Verantwortete Elternschaft“¹¹⁹, „Empfängnisverhütung“¹²⁰, „Umfassender Schutz des Lebens“¹²¹, „Christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens im Alltag“¹²², „Partnerschaftliche Kommunikation“¹²³, „Mitverantwortung in Gesellschaft und Kirche“¹²⁴ und „Ehe als spannender Prozess mit verschiedenen Phasen“¹²⁵.

¹¹¹ Vgl. ebd., S. 78-86.

¹¹² ÖBK, Standards (wie Anm. 87), S. 13.

¹¹³ ebd..

¹¹⁴ ebd..

¹¹⁵ ebd..

¹¹⁶ ebd., S. 14.

¹¹⁷ ebd..

¹¹⁸ ebd..

¹¹⁹ ebd..

¹²⁰ ebd., S. 15.

¹²¹ ebd..

¹²² ebd..

¹²³ ebd., S. 16.

¹²⁴ ebd..

¹²⁵ ebd.

Regelungen auf dem Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz

Quellen

Die Deutsche Bischofskonferenz hat eine Partikularnorm zu c. 1067 CIC/1983 erlassen, deren aktuellste Fassung aus dem Jahr 2005 stammt.¹²⁶ Allerdings regelt diese lediglich die Form des Aufgebots und gibt keine Hinweise auf Ehekatechese oder –pastoral. Zusammen mit der Partikularnorm zu c. 1067 CIC/1983 wird allerdings auch das Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz samt Anmerkungstafel veröffentlicht, dessen aktuellste Fassung sich im Amtsblatt von 2022 findet.¹²⁷ Insofern das Ehevorbereitungsprotokoll natürlich ein Teil der Vorbereitung auf die Ehe darstellt, lässt sich sagen, dass hier auch eine gesetzliche Grundlage für die Ehevorbereitung geschaffen ist.

Neben diesen Texten, die in Gesetzesform promulgiert sind, gibt es noch verschiedene pastorale Arbeitshilfen der Deutschen Bischofskonferenz mit geringerer Verbindlichkeit, die hier ebenfalls in den Blick genommen werden sollen. Bereits im Jahr 2000 wurden seitens der Bischofskonferenz Überlegungen zur Trauungspastoral und damit auch zur Ehevorbereitung publiziert.¹²⁸ Das Dokument richtet sich an die Pfarrer und an alle, die haupt- und ehrenamtlich Brautpaare begleiten.¹²⁹ Es wird in der Einleitung ausdrücklich betont, dass das Schreiben „pastoralen, nicht dogmatischen oder kirchenrechtlichen Charakter“¹³⁰ hat. Weitere Veröffentlichungen sind als Reaktion auf das Nachsynodale Schreiben *Amoris laetitia* zu verzeichnen. So erscheint 2017 als Arbeitshilfe seitens der Kommission der Bischofskonferenz für Ehe und Familie ein Heft zum alljährlichen Familiensonntag, welches das Thema Ehevorbereitung in den Mittelpunkt stellt.¹³¹ Wer Adressat dieser Arbeitshilfe ist, wird nicht explizit benannt. Einige Texte richten sich von ihrem Duktus eher an Seelsorgende, andere sind so formuliert, dass sie Brautpaare direkt ansprechen. Ein Jahr nach dieser Arbeitshilfe werden dann seitens

¹²⁶ Deutsche Bischofskonferenz, Partikularnorm zu c. 1067 CIC, in: Kirchliches Amtsblatt Bistum Essen 48 (2005), S. 113.

¹²⁷ Deutsche Bischofskonferenz, Revidiertes Ehevorbereitungsprotokoll, in: Kirchliches Amtsblatt Bistum Essen 65 (2022), S. 65-73.

¹²⁸ Deutsche Bischofskonferenz, Auf dem Weg zum Sakrament der Ehe. Überlegungen zur Trauungspastoral im Wandel, Bonn 2000 (= Die deutschen Bischöfe; 67).

¹²⁹ Vgl. ebd., S. 5.

¹³⁰ ebd., S. 9.

¹³¹ Vgl. Deutsche Bischofskonferenz, Für immer zusammen. Auf dem Weg zur sakramentalen Ehe - Familienpastorale Arbeitshilfe zum Familiensonntag, Bonn 2017 (= Arbeitshilfen; 296).

des ständigen Rates Eckpunkte zur Ehevorbereitung beschlossen, die den Seelsorgenden als Flyer zur Verfügung gestellt werden.¹³² Sie sollen „Anregung zur Reflexion und [...] Hilfe für den pastoralen Austausch“¹³³ sein. Die deutschen Bischöfe bekennen mit dem Eckpunktepapier zugleich, dass sie mit ihren „Bemühungen um eine erweiterte Ehevorbereitung erst am Anfang stehen“¹³⁴ und dass die dort formulierten Standards in den Bistümern des Konferenzgebietes fortentwickelt werden müssen.¹³⁵

Struktur

Die Deutsche Bischofskonferenz gibt keine feste Struktur vor, innerhalb derer Ehevorbereitung stattzufinden hat. Das fängt schon bei der Frage an, wer eigentlich Träger von Ehevorbereitung ist. Im Eckpunktepapier ist die Rede davon, dass „die Eheleute selbst dafür verantwortlich [sind], für Wachsen und Reifen ihrer Beziehung Sorge zu tragen“¹³⁶. Zugleich werden aber auch die Seelsorgenden in die Verantwortung genommen.¹³⁷ Neben den Seelsorgenden wird aber auch immer wieder auf Kooperationen der Bistümer mit „Familienbildungsstätten und kirchlichen Bildungswerken“¹³⁸ verwiesen, die als Träger von Ehevorbereitungskursen agieren. So wird an verschiedenen Stellen auf die Gesprächstrainings EPL (Ein partnerschaftliches Lernprogramm) und KEK (Konstruktive Ehe und Kommunikation) verwiesen.¹³⁹ Im Hintergrund dieser Kurse steht die Arbeitsgemeinschaft für katholische Familienbildung e.V. aus Bonn. Die deutschen Bischöfe betonen den hohen Wert solch übergemeindlicher Angebote, verweisen aber auch darauf, wie wertvoll es für Brautpaare sein kann, wenn es ehevorbereitende Gespräche in den Gemeinden gibt, die von Eheleuten aus der Gemeinde angeboten werden.¹⁴⁰ Während diese Angebote also eher von ehrenamtlichen Gemeindemitgliedern getragen werden, ist bei den professionellen Gesprächstrainings von hauptamtlichen Pädagogen auszugehen. Daneben stehen dann noch die Angebote, die von den Seelsorgenden getragen

¹³² Vgl. Deutsche Bischofskonferenz, Eckpunkte zur Ehevorbereitung – für die Hand der Seelsorgenden, Bonn 2018.

¹³³ ebd., S. 6.

¹³⁴ ebd..

¹³⁵ Vgl. ebd..

¹³⁶ ebd., S. 2.

¹³⁷ Vgl. ebd..

¹³⁸ DBK, Arbeitshilfe (wie Anm. 131), S. 13.

¹³⁹ Vgl. DBK, Weg (wie Anm. 128), S. 37 Fußnote 12; DBK, Arbeitshilfe (wie Anm. 131), S. 11.

¹⁴⁰ Vgl. DBK, Weg (wie Anm. 128), S. 44.

werden. Die Angebote in der Gemeinde werden als katechetische verstanden,¹⁴¹ während die der übergemeindlichen Anbieter eher erwachsenbildnerischen Charakter haben dürften. Persönliche Voraussetzungen derjenigen, die solche Angebote leiten, werden nicht formuliert.

Die deutschen Bischöfe sprechen sich im Hinblick auf Ehevorbereitung für Freiwilligkeit aus und wollen die Paare lieber motivieren als zwingen, an entsprechenden Kursen teilzunehmen. Exemplarisch dazu sei hier ein Satz aus den etwas älteren Überlegungen zur Trauungspastoral zitiert, der bisher nicht korrigiert worden ist: „Eine eher formale Verpflichtung zur Teilnahme kann Widerstände wecken, die in der Anfangsphase der Kurse Schwierigkeiten bereiten.“¹⁴² Eine entsprechende Fußnote zu dem Satz betont noch, dass die Teilnahme an einem Ehevorbereitungskurs nicht zur Bedingung für eine kirchliche Eheschließung gemacht werden darf.¹⁴³

Als verbindliches Element in der Ehevorbereitung wird das Traugespräch zum Ausfüllen des Ehevorbereitungsprotokolls benannt.¹⁴⁴ Dabei gibt es keine Vorgaben, zu welchem Zeitpunkt der Ehevorbereitung dieses Gespräch geführt und das Protokoll ausgefüllt wird. Es gibt auch keine Vorgaben dazu, ob das Gespräch mit den Brautleuten gemeinsam oder getrennt gehalten werden soll. Aus der Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll geht allerdings hervor, dass die Bischöfe wohl davon ausgehen, dass das Gespräch in der Regel mit beiden Brautleuten gemeinsam geführt wird.¹⁴⁵ Das Ehevorbereitungsprotokoll ist in fünf verschiedene Abschnitte aufgeteilt. Im Abschnitt A werden die Personalien der Brautleute aufgenommen. Hier wird auch der Ledigenstand einschließlich eventueller Vorehen und natürlicher Verpflichtungen gegenüber früheren Partnern oder Kindern aus früheren Verbindungen überprüft.¹⁴⁶ Abschnitt B ist den Ehehindernissen, Trauerverboten und dem Ehwillen gewidmet. Dem Pfarrer oder einem entsprechend Beauftragten wird hier aufgetragen, das Vorliegen etwaiger Hindernisse oder Verbote zu prüfen und zu klären, ob der Ehwille bei den Brautleuten vorhanden ist.¹⁴⁷ Abschnitt C wird vom Pfarrer oder Beauftragten ausgefüllt, wenn Dispens, Erlaubnis oder Nihil Obstat vom Ordinarius zu erbitten sind, Abschnitt D, wenn nur vom Aufgebot dispensiert oder Erlaubnis zur konfessionsverschiedenen Ehe erteilt werden soll, was trauberechtigte

¹⁴¹ Vgl. ebd., S. 44.

¹⁴² Vgl. ebd., S. 43f.

¹⁴³ Vgl. ebd., S. 43 Fußnote 17.

¹⁴⁴ Vgl. ebd., S. 45-48.

¹⁴⁵ Vgl. DBK, EVP (wie Anm. 127) Anmerkung 17.

¹⁴⁶ Vgl. ebd., S. 1f.

¹⁴⁷ Vgl. ebd., S. 2f. einschließlich der Anmerkungen 10-17.

Geistliche selbst tun können.¹⁴⁸ Abschnitt E schließlich dient den amtlichen Vermerken hinsichtlich Traubefugnis und Traulizenz, den Unterschriften, die vom trauenden Geistlichen und den Trauzeugen nach der Trauung zu erfolgen haben, wie auch dem Hinweis, dass die Trauung ordnungsgemäß eingetragen oder weitergemeldet wurde.¹⁴⁹

Inhalte

Bei der oben beschriebenen, unverbindlichen Struktur von Ehevorbereitung auf dem Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz ist es naturgemäß auch nicht möglich, auf verbindliche Inhalte zu schauen. So sollen an dieser Stelle ersatzweise zum einen die Standards betrachtet werden, die die Bischöfe im Eckpunktepapier benennen, und zum anderen ein Blick auf die Inhalte der öfter genannten übergemeindlichen Kurse geworfen werden.

Im Eckpunktepapier verweisen die Bischöfe auf die Grundlegung von Ehe in der Schöpfung und darauf, dass der Liebe zwischen Mann und Frau eine besondere Qualität zukommt, die auch von Nichtchristen erkannt werden kann.¹⁵⁰ Auch die leib-seelische Einheit des Menschen und die Offenheit für die Weitergabe des Lebens werden benannt.¹⁵¹ Die sakramentale Dimension der christlichen Ehe ist ein Punkt, der eigens thematisiert wird.¹⁵² Darüber hinaus gehört zu den Eckpunkten auch die Feststellung, dass Ehevorbereitung ein langer Weg ist, der schon mit den Erfahrungen in Kindheit und Jugend beginnt und idealerweise durch offene sowie wertschätzende Begegnungen in den Gemeinden vor Ort unterstützt wird.¹⁵³ Die Wichtigkeit von guter Kommunikation innerhalb einer Ehe wird als wichtiger Faktor benannt, ebenso auch die rechte Integration von Leiblichkeit und Sexualität.¹⁵⁴ Schließlich wird auch die Tatsache in den Blick genommen, dass bei katholischen Hochzeiten zunehmend Menschen vor den Altar treten, die nicht katholisch sind oder trotz ihres Katholischseins keine eigenen Glaubenserfahrungen haben und die zu begleiten, als missionarische Aufgabe verstanden

¹⁴⁸ Vgl. ebd., S. 3.

¹⁴⁹ Vgl. ebd., S. 4.

¹⁵⁰ Vgl. DBK, Eckpunkte (wie Anm. 132), S. 2f.

¹⁵¹ Vgl. ebd., S. 3.

¹⁵² Vgl. ebd., S. 3f.

¹⁵³ Vgl. ebd., S. 4.

¹⁵⁴ Vgl. ebd., S. 5.

wird.¹⁵⁵ Das Erschließen der Trauungsliturgie wird als letzter verbindlicher Eckpunkt benannt.¹⁵⁶

Das oben genannte EPL Programm besteht aus sechs Einheiten mit den folgenden Überschriften: „1. Wir verstehen uns!, 2. Ich kann mit dir reden, auch wenn ich sauer bin!, 3. Wir kommen einen Schritt weiter!, 4. Das wünsche ich mir in unserer Beziehung!, 5. So stelle ich mir unsere erotische Beziehung vor!, 6. Das trägt mich und uns!“¹⁵⁷ Das etwas umfangreichere KEK Programm besteht aus sieben Einheiten. Die Überschriften der ersten drei Einheiten sind dabei identisch mit denen von EPL und werden gefolgt von: „Was ich an dir schätze, Wie reden wir im Alltag miteinander?, Unsere Beziehung ist lebendig, Was uns zusammen hält.“¹⁵⁸

Schlussbetrachtung

Die Zusammenschau der vier Länder zeigt, dass schon bei den rechtlichen Qualitäten der Normtexte ganz unterschiedliche Wege gewählt werden. Den klarsten Weg wählt hier die italienische Bischofskonferenz. Mit einem ausführlichen Generaldekret wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, deren Anwendung in einem eigenen Direktorium näher erläutert wird. Die irische Bischofskonferenz entscheidet sich im Gegenzug für ein denkbar kurzes Dekret, in dem allerdings auf die weiteren Texte verwiesen wird, welche damit quasi kanonisiert werden. Von den österreichischen Bischöfen wurde mit dem Amtsblatt zumindest ein sehr verbindlicher Ort für die Veröffentlichung ihrer Standards gewählt, während die pastorale Ausgestaltung in einer eher unverbindlichen Arbeitshilfe beschrieben wird. Die deutschen Bischöfe schließlich haben im Grunde nur das Ehevorbereitungsprotokoll mit Anmerkungstafel als wirklich verbindlichen Text. Alles Andere ist nur in Form von unverbindlichen Arbeitshilfen und Gesprächsangeboten veröffentlicht.

¹⁵⁵ Vgl. ebd., S. 5f.

¹⁵⁶ Vgl. ebd., S. 6.

¹⁵⁷ Arbeitsgemeinschaft für katholische Familienbildung e.V., EPL – Ein Partnerschaftliches Lernprogramm. URL: <https://www.epl-kek.de/gesprachstraining/epl.html> [eingesehen am: 18.6.2024].

¹⁵⁸ Arbeitsgemeinschaft für katholische Familienbildung e.V., KEK – Konstruktive Ehe und Kommunikation. URL: <https://www.epl-kek.de/gesprachstraining/kek.html> [eingesehen am: 18.6.2024].

Bei der Struktur der Ehevorbereitung überzeugen vor allem die irischen Bischöfe mit einem sehr klaren Konzept in mehreren Stufen. Die dort vorgesehene vorgängige Prüfung von Ledi- genstand und Ehehindernissen dürfte auch zumindest der informellen Praxis in vielen Ländern entsprechen, die sicherstellen will, dass es nicht kurz vor der Hochzeit zu bösen Überraschun- gen kommt. Indem die irischen Bischöfe diesen Ablauf für verbindlich erklären, stellen sie si- cher, dass solche Überraschungen nicht vorkommen können. Dass das Examen zum Ehekon- sens erst nach den entsprechenden Vorbereitungskursen zur Ehe stattfinden soll, findet sich sowohl in Irland wie auch in Italien und leuchtet unmittelbar ein, weil die Eheleute erst nach den Kursen genau beurteilen können, worum es beim Ehekonsens tatsächlich geht. Die Anga- ben zu Österreich und Deutschland sind hier weniger präzise.

Sehr unterschiedlich wird der Grad der Verbindlichkeit von Ehevorbereitung angegeben. Am präzisesten ist hier die italienische Bischofskonferenz, indem sie klarstellt, dass die Eheleute moralisch, aber nicht rechtlich zur Teilnahme verpflichtet sind, insofern aus einer Nichtteil- nahme keine Nichtigkeit der Ehe folgt. Irland und Österreich sehen ihre Ehevorbereitungs- kurse ebenfalls als verpflichtend an, ohne aber näher auf die Art der Verpflichtung einzuge- hen, während in Deutschland lediglich das Gespräch mit dem Geistlichen verpflichtend, alles Andere aber freiwillig ist.

Auch bei den Trägern von Ehevorbereitungskursen gibt es große Unterschiede. In Italien sind hier klar die verfassungsmäßigen Strukturen der Kirche im Blick, vor allem die Pfarreien, wäh- rend in Irland eigene Organisationen der Bischöfe dafür bestehen. In beiden Ländern sind es neben den Geistlichen und pastoralen Mitarbeitenden in aller Regel Freiwillige, welche die Ehevorbereitung tragen, während die reichen Ortskirchen von Österreich und Deutschland hier hauptamtlich-pädagogisches Personal nutzen. Eine interessante Komponente stellt dabei die ehrenamtliche Begleitung durch Gemeindemitglieder dar, die das österreichische Konzept für den ganzen Weg der Ehevorbereitung bei jedem einzelnen Paar vorsieht.

Inhaltlich changieren die Angebote zwischen Katechese und Erwachsenenbildung. In Italien ist am klarsten von Katechese die Rede, in Deutschland am deutlichsten von Erwachsenenbil- dung, ohne das jeweils andere ganz auszuschließen. Während die italienische Ehevorberei- tung vorwiegend den Brautpaaren den christlichen Glauben erschließen will, wollen die deut- schen Kurse der Erwachsenenbildung den Brautleuten vornehmlich helfen, eine stabile Ehe zu

führen. Die unterschiedlichen Akzente führen auch im inhaltlichen Bereich zu unterschiedlichen Zielsetzungen.

In den kommenden Jahren wird zu schauen sein, in wie fern die oben genannten römischen Leitlinien zu weiteren Veränderungen in den Ortskirchen führen. Zumindest die deutsche Ortskirche betont an verschiedenen Stellen, dass sich ihr Ehevorbereitungskonzept erst am Anfang befindet.

Als weitere, interessante Forschungsperspektive wäre eine empirische Studie hilfreich, welche die hier präsentierten normativen Texte mit der gelebten Wirklichkeit in den Ortskirchen vergleicht. Dabei wäre zu fragen, wie weit die bischöflichen Texte in den Pfarreien rezipiert sind und in wie fern sie auch umgesetzt werden. Ebenso wie es zu fragen bleibt, welche Wirkung die jeweilige Ehevorbereitung auf die Paare hat, die diese durchlaufen.